

**Verordnung über die zeitliche Beschränkung
ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten der
Gemeinde Oberammergau**

vom 07.10.2015

Aufgrund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08.10.1974 (GVBl S. 499 –BayRS 2129-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz am 10. Juni 2008 – GVbl S. 317) erlässt die Gemeinde Oberammergau folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind die öffentliche Ruhe zu stören, sind nur an Werktagen von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr gestattet, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Motorisierte Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider mit Motoren, Laubbläser und Laubsammler dürfen nur an Werktagen zwischen 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr betrieben werden.
- (3) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Hierunter fallen insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Treppenläufern, Polstermöbeln, Kleidungsstücken, Betten und das Hacken und Sägen von Holz, die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten oder von den in Abs. 2 genannten Freischneidern, Grastrimmern/Graskantenschneidern, Laubbläsern oder Laubsammlern.
- (4) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt werden. Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

§ 2

Musikinstrumente und Tonübertragungs- und –wiedergabegeräte dürfen in der Gemeinde Oberammergau nur mit solcher Lautstärke benützt werden, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht gestört werden. Dies gilt insbesondere in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr.

§ 3

Die Gemeinde Oberammergau kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 und des § 2 jederzeit widerruflich und mit Auflagen zulassen.

§ 4

Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BaylmschG kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und/oder Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 der Verordnung festgesetzten Zeiten ausführt;
2. entgegen dem Verbot in § 2 der Verordnung bei der Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten andere erheblich belästigt oder die Nachtruhe stört;
3. einer Auflage der auf Grund des § 3 der Verordnung erteilten Ausnahme zuwiderhandelt.

§ 5

1. Diese Verordnung tritt am **01.11.2015** in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten in der Gemeinde Oberammergau vom 16.12.1996 außer Kraft.